
Nummer 49/50, 15. Dezember 2023, Seite 411

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

*Temporäres Betretungsverbot für den Stadtwald wegen Schneelasten
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 02.12.2023*

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

9. Allgemeinverfügung vom 07.12.2023 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

8. Allgemeinverfügung vom 01.12.2023 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten

Mietspiegel 2003

*Bebauungsplan Nr. 485 „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“
Aufstellung*

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995-207)

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Bewerbungsfristen 2024: Augsburger Frühjahrsdult und Gögginger Frühlingfest

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Pferseer Str. 7*
- *Kirchbergstr. 2 + 2 a*
- *Ludwig-Ottler-Str. 20*
- *Christian-Angerbauer-Weg 1 a-e – 12*
- *Meringer Str. 50*
- *Willy-Brandt-Platz 1*

Aufgebotsverfahren der Stadtsparkasse Augsburg

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
Temporäres Betretungsverbot für den Stadtwald wegen Schneelasten**

Die Stadt Augsburg -Kreisverwaltungsbehörde -erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.
Ab Samstag, 02.12.2023 mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zunächst Montag, 04.12.2023, 12.00 Uhr, ist im Bereich des Stadtwalds der Stadt Augsburg im Gebiet, das in der Grafik in Anlage 1 gekennzeichnet ist, in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst auch ausdrücklich die Wege und damit alle Verkehrsflächen. Die verbindliche Festlegung der Sperrzone erfolgt neben der Anlage 1 auch durch die Abspermaßnahmen vor Ort.
2.
Es ist verboten, die Sperrzone im genannten Zeitraum zu betreten bzw. zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3.
Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken des Brandschutzes, der Forstverwaltung, der Sicherheit, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung, der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone und zu Zwecken der Kreisverwaltungsbehörde Stadt Augsburg im Bereich der Sperrzone tätig sein müssen.
4.
Ausnahmen bezüglich des Zutrittsverbotes können im Einzelfall erteilt werden.
5.
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6.
Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffern 1 bis 3 verfügten Verbote, die Sperrzone zu betreten, zu befahren oder sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7.
Die Allgemeinverfügung gilt als sofort bekannt gegeben. Sie wird über Rundfunk, Fernsehen und Social Media sowie die NINA-Warnapp öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Die großen Schneelasten, die am 02.12.2023 in Augsburg auftraten, haben den Aufenthalt unter Bäumen und im Wald sehr gefährlich gemacht. Es ist jederzeit und unvermittelt mit Schneebruch und Baumumstürzen zu rechnen. Es besteht die erhebliche Gefahr der Schädigung von Leib und Leben, wenn der Stadtwald nunmehr von Menschen, allzumal bei vermeintlich besserem Wetter, betreten wird.

Rechtsgrundlage für die Sperrzone ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, abzuwehren (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung der Sperrzone ist notwendig und sachgerecht, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, um ein en Schutz von Leib und Leben zu sichern. Sie ist erforderlich, da kein milderes Mittel, welches gleichermaßen effektiv wäre, ersichtlich ist. Im Rahmen der Güterabwägung zwischen Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 überwiegen die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, ist ein sofortiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherheitsinteresse. Die Sperrung muss sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden, auch angesichts des Wochenendes und der hohen Frequentierung des Stadtwalds. Der Gefahr von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 34, Art. 35., Art. 36 Abs. 1 und 3 sowie Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchführung

im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts der bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben nicht zu vertretenden Verzögerung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

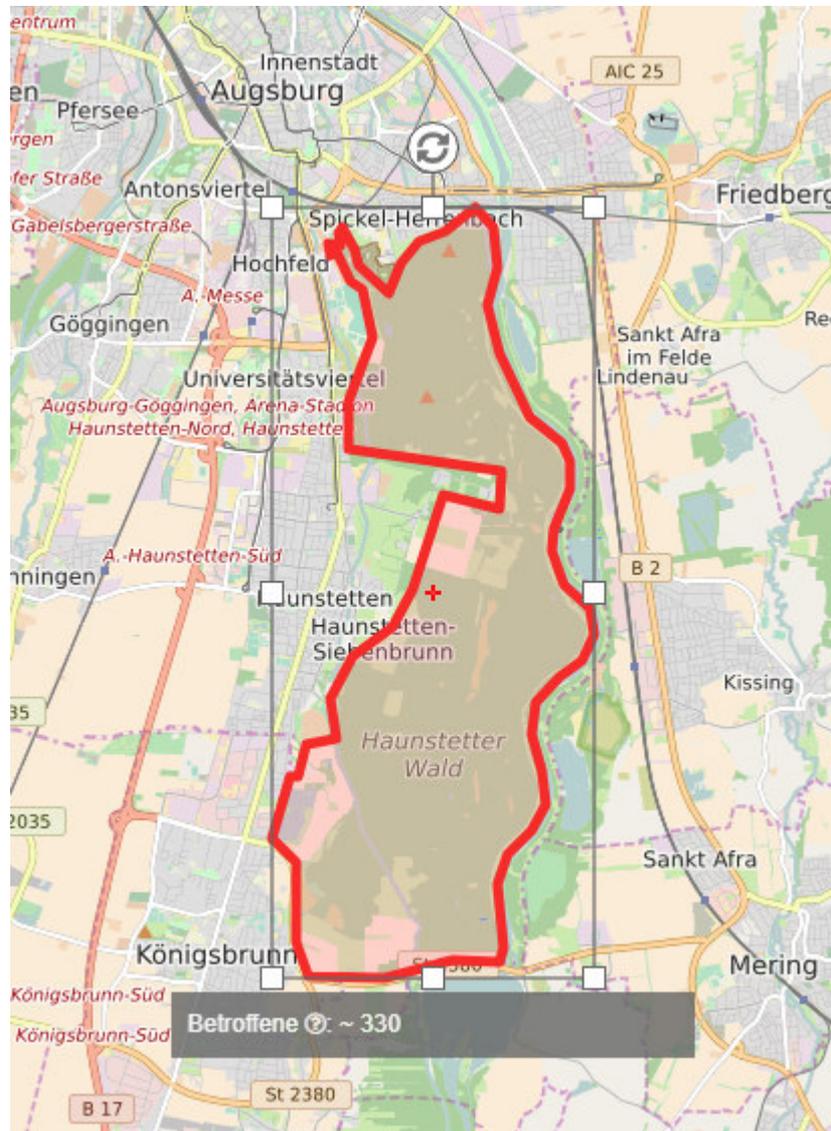
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

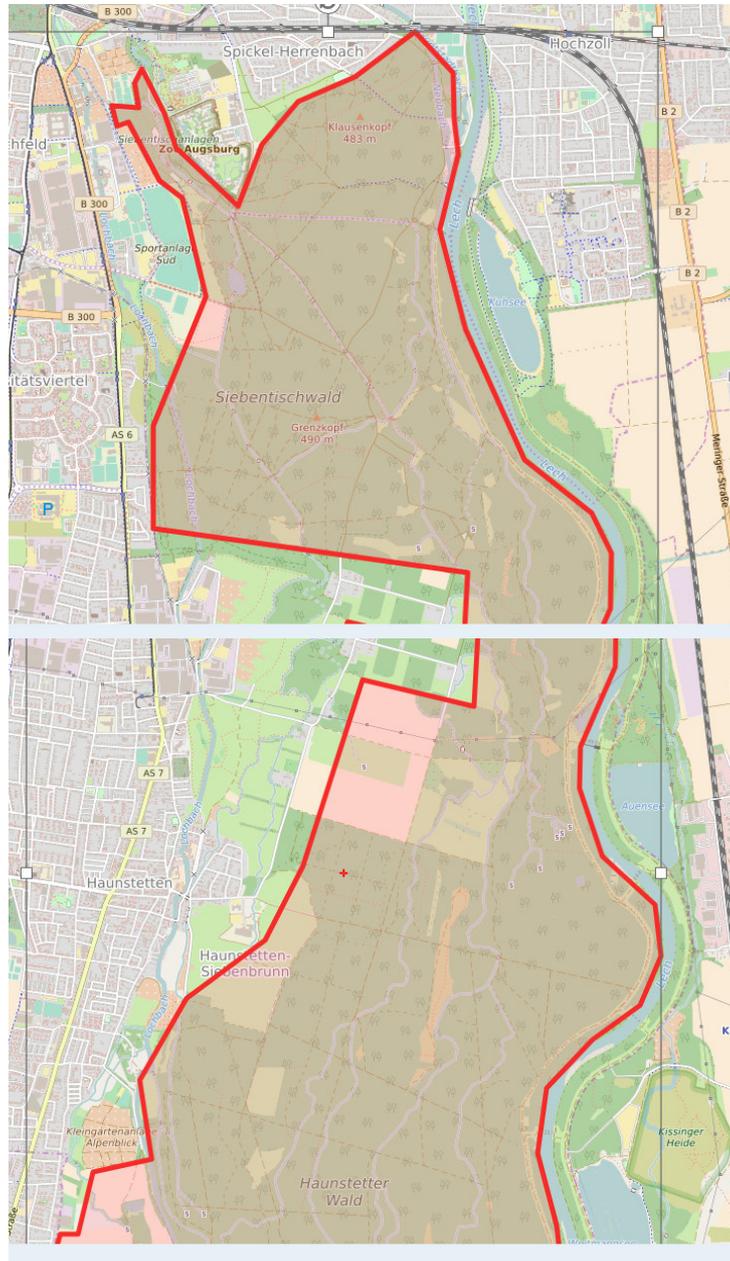
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

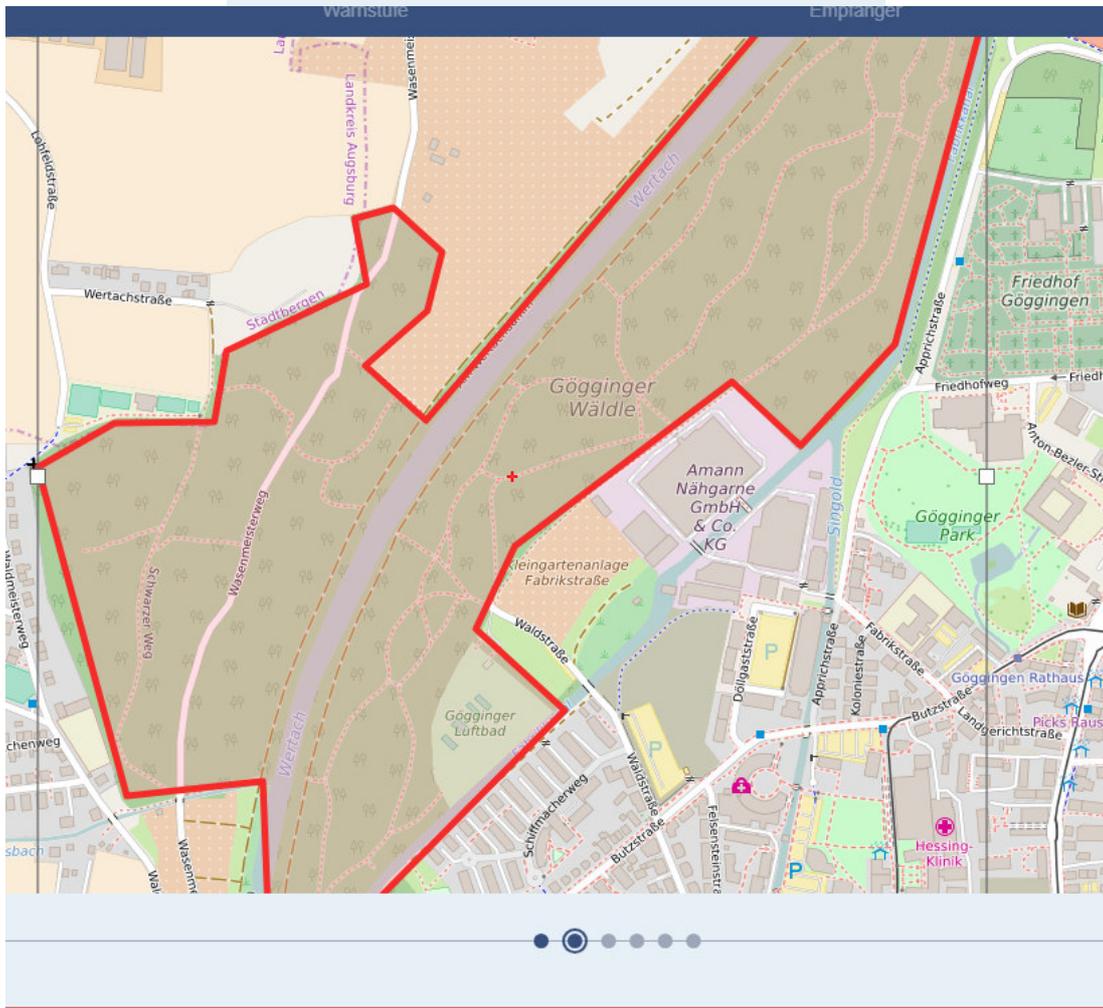
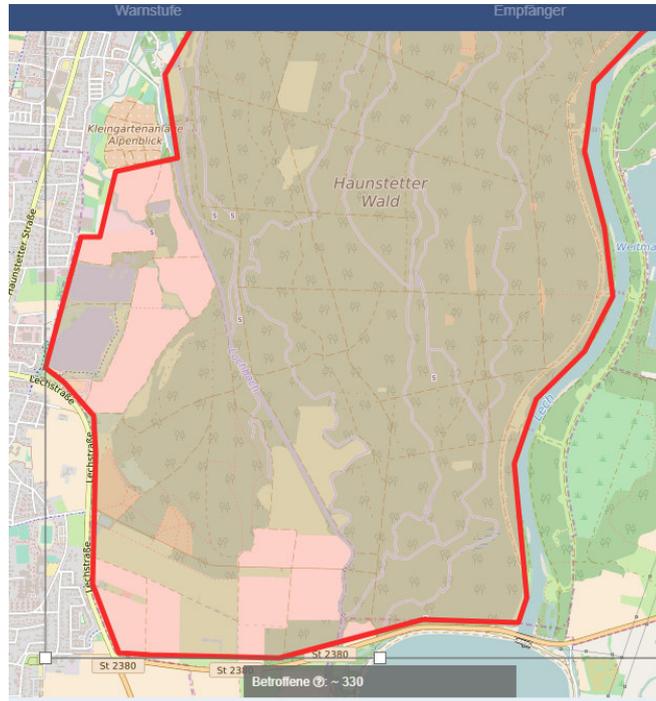
gez.

Frank Pintsch
Ordnungsreferent
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 02.12.2023









**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
9. Allgemeinverfügung vom 07.12.2023 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad





1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



- 1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:

1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“

1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)

1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)

1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“

1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“

1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“

1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“

1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“

1.3.9 „Udrub“

1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“

- 1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“
 - 1.3.12 „Ungläubige besiegen“
 - 1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“
 - 1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“
 - 1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland
 - 1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels
 - 1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)
- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsgeschehnisse verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.
- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.12.2023 um 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 09.12.2023, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.12.2023 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische

Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische-Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adrenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden entwendet. Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen untersucht.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 wurde von den Versammlungsteilnehmern „Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „*Kindermörder Israel*“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB

(Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (mensen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine milderen Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmengegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 15.12.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satz 1 über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
8. Allgemeinverfügung vom 01.12.2023 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



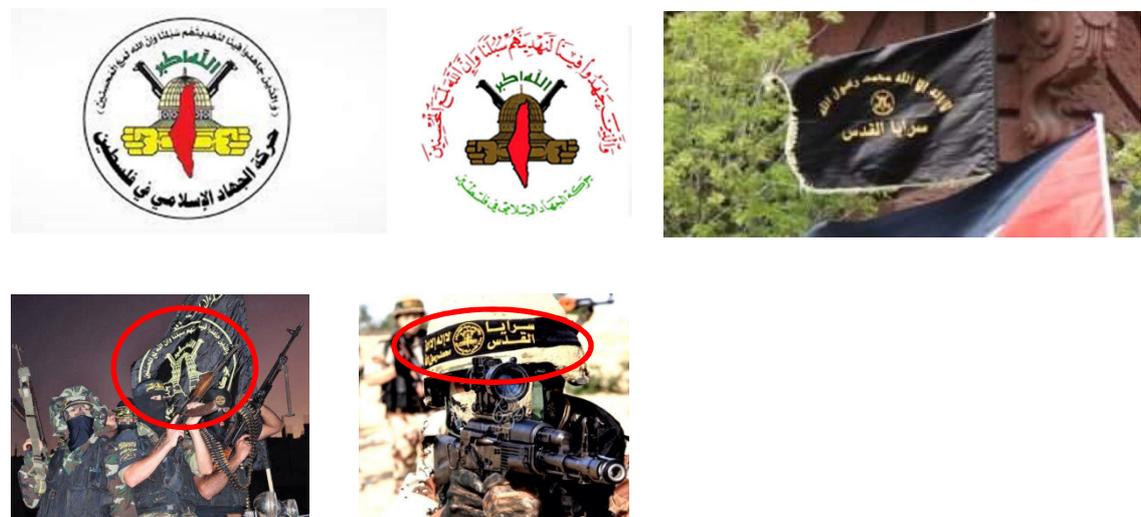
1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



- 1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:

1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“

1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)

1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)

1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“

1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“

1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“

1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“

1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“

1.3.9 „Udrub“

1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“

1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“

1.3.12 „Ungläubige besiegen“

1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“

1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“

- 1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland
 - 1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels
 - 1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)
- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.
- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
 3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.12.2023 um 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 02.12.2023, 0:00 Uhr wirksam.
 5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 08.12.2023 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenbefreiung,

Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adrenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden entwendet. Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen untersagt.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 wurde von den Versammlungsteilnehmern „Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „*Kindermörder Israel*“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen

und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine milderen Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmegegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer

Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 08.12.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satz 1 über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Mietspiegel 2023
Wohnen in Augsburg

Inhalt

Vorwort	2
1. Einführung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Mietbegriff	3
4. Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete	3
5. Berechnungsbeispiel	9
6. Spannweiten	9
7. Gültigkeit	10
Auskunft und Beratung	10
Übersicht zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete	11
Detaillkarten der Wohnbereiche in Augsburg	12
Impressum	24

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

Augsburg ist in Bewegung wie lange nicht: Im Jahr 2022 sind 28.404 Personen nach Augsburg gezogen, der höchste Wert seit Jahrzehnten. Das sind 5.100 Zuzüge mehr als Wegzüge im gleichen Jahr, und durch die neuen Augsburgerinnen und Augsburger hat sich unsere Stadt oberhalb der Marke von 300.000 Einwohnern etabliert. Hinzu kommen innerhalb der Stadt jedes Jahr über 16.000 Umzüge in eine andere Wohnung.

Bewegung auf dem Wohnungsmarkt ist gut, aber erfordert auch ein möglichst stabiles Fundament. Wichtigste Voraussetzung, ganz klar: Es müssen mehr Wohnungen gebaut werden, und das trotz derzeit ungünstiger konjunktureller Rahmenbedingungen. Und in Zeiten, in denen viele Haushalte gestiegene Lebenshaltungskosten zu verkraften haben, spielt die Frage der Miethöhe natürlich eine immer größere Rolle. Hier sind stärkere Anreize zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums auf der Bundes- und Landesebene erforderlich.

Daneben hat sich aber auch der Augsburger Mietspiegel als ein geeignetes Mittel erwiesen, das Fundament unseres Augsburger Wohnungsmarktes zu stabilisieren, um es bildlich auszudrücken. In seiner mittlerweile 4. Ausgabe ist er eine vielfach genutzte Orientierungshilfe zu Mietpreisen und gibt sowohl den Vermietenden, den Mieterinnen und Mietern als auch den Mietinteressierten gute Anhaltspunkte für die Ermittlung einer angemessenen Miethöhe.

Zum anderen bietet der Mietspiegel bei Rechtstreitigkeiten eine objektive und verlässliche Grundlage für eine außergerichtliche Einigung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern der ca. 100.000 Mietwohnungen in Augsburg gewährt er genauso wie den Vermieterinnen und Vermietern Klarheit und trägt damit zum Rechtsfrieden bei. Diesen Effekt bestätigt auch die Justiz seit dem Erscheinen des ersten qualifizierten Augsburger Mietspiegels im Jahr 2017. Der Mietspiegel trägt somit insgesamt zum sozialen Frieden in Augsburg bei.

Natürlich ist der Mietspiegel kein Beitrag zur Bekämpfung des Wohnungsmangels. Hier kommen andere Instrumente zum Zug. So gibt es gesetzliche Regelungen, die den Anstieg der Mieten verlangsamen. Im Stadtgebiet Augsburg gilt eine reduzierte Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen sowie eine Mietpreismbremse bei Neuvermietungen. Die Miete darf innerhalb von drei Jahren nur um maximal 15 Prozent bzw. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöht werden. Und bei Neuvermietung gilt für die neue Miete, dass diese um nicht mehr als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Der qualifizierte Mietspiegel 2023 ist die erforderliche Basis, damit diese Regelungen greifen können.

Sie finden den qualifizierten Mietspiegel 2023 natürlich auch im Internet als Online-Tool mit Berechnungsfunktion.

Abschließend möchten wir den Haushalten danken, die mit ihrer Teilnahme an der Befragung im Sommer 2023 die Fortschreibung dieses Mietspiegels ermöglicht haben. Ebenfalls gilt unser Dank dem EMA-Institut, dem Amt für Wohnbauförderung und Wohnen der Stadt Augsburg sowie allen Teilnehmenden des Arbeitskreises Mietspiegel für die hervorragende und partnerschaftliche Arbeit zum Wohle Augsburgs.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Weber
Oberbürgermeisterin



Martin Schenkelberg
Sozialreferent

1. EINFÜHRUNG

Der Mietspiegel ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) definiert als eine Darstellung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Diese wird aus den üblichen Entgelten gebildet, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind (§ 558c Abs. 1, § 558 Abs. 2 BGB). Die im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreise liefern Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten für verschiedene Arten von Mietwohnungen. Sie sollen die eigenverantwortliche Mietpreisbildung erleichtern, Gerichtsverfahren für beide Mietvertragsparteien vermeiden helfen und zur Versachlichung von Mietpreisauseinandersetzungen beitragen.

Die Fortschreibung des Mietspiegels erfolgte nach wissenschaftlichen Grundsätzen bei der Datenerhebung und Datenauswertung. Es wurden im Zeitraum von Juni 2023 bis Juli 2023 insgesamt 2.500 zufällig ausgewählte Haushalte angeschrieben und anhand einer schriftlichen Befragung per Brief in Kombination mit einer Antwortoption über das Internet befragt. In die regressionsanalytische Auswertung flossen 645 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die den gesetzlichen Anforderungen des BGB entsprachen. Nach der Anerkennung durch den Augsburger Stadtrat am 30.11.2023 gilt der Mietspiegel als qualifizierter Mietspiegel im Sinne von § 558 d BGB. Er ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen und nach vier Jahren neu zu erstellen.

2. GELTUNGSBEREICH

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für nicht preisgebundene Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus und Wohnraum, für den die Mietpreisbildung entsprechend dem BGB gilt, im Wohnflächenbereich zwischen 20 und 150 m². Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt er nicht für:

- Wohnungen, bei denen es sich um selbstgenutztes Eigentum handelt (Eigentümerin oder Miteigentümer oder Nießbraucher wohnt in der Wohnung);
- Wohnraum, der miethfrei oder verbilligt überlassen wird (z. B. Dienst- oder Werkswohnung, Wohnung gehört Verwandten);
- preisgebundene Wohnungen,
- Wohnraum, der Teil einer von der Vermieterin bzw. dem Vermieter bewohnten Wohnung ist;
- Wohnungen, die Teil eines Wohnheimes, einer sozialen Einrichtung oder einer Sammelunterkunft sind (z. B. Studierenden-, Alten-, Behinderten-, Pflegewohnheim, Teil einer sozial betreuten Wohnanlage);
- Wohnungen, die überwiegend möbliert vermietet werden (Einbauküche/-schränke und einzelne Möbelstücke zählen nicht als Möblierung);
- Wohnungen, die nur zum vorübergehenden Gebrauch – max. 3 Monate pro Mieterin bzw. Mieter – vermietet sind (z. B. Ferienwohnungen, Untermiete).

3. MIETBEGRIFF

Bei den im Mietspiegel dargestellten ortsüblichen Vergleichsmieten handelt es sich um Nettomieten pro Quadratmeter. Betriebskosten und Schönheitsreparaturen sind darin nicht enthalten. Auch Zuschläge für die Vermietung einer Garage oder eines Stellplatzes, für eine Möblierung oder Untervermietung usw. sind gesondert zu berücksichtigen.

4. BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE

Grundlage für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind die nachfolgenden Tabellen. Mit Hilfe dieser Tabellen kann nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und energetischen Aspekten einer Wohnung eine ortsübliche Vergleichsmiete berechnet werden.

Die Grundlage des Mietspiegels bildet Tabelle 1. Hier sind durchschnittliche Nettomieten pro Quadratmeter in Abhängigkeit von der **Wohnfläche**, dem Merkmal mit dem größten Einfluss auf den Mietpreis, enthalten. Sie werden als Basismieten bezeichnet und spiegeln das Mietniveau in Augsburg nur in Abhängigkeit der Wohnungsgröße wider.

Für diese Wohnungen kann die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete direkt aus Tabelle 1 je nach Größe der Wohnung (Basismiete) abgelesen werden.

Mit Hilfe der Tabellen 2 bis 6 erfolgt eine Konkretisierung der jeweiligen Wohnung – gemessen an der Basismiete – durch prozentuale Zu- und Abschläge je nach Besonderheiten bei Haustyp, Wohnungsausstattung, Baujahr, Modernisierungsgrad und Wohnlage des Gebäudes. Die Ausstattung muss dabei von der Vermieterin bzw. dem Vermieter gestellt sein.

Tabelle 1:

Basismiete einer durchschnittlichen Wohnung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Die Basismiete enthält die nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche ermittelten Durchschnittsmieten (Basismiete) in Euro/m² ohne Berücksichtigung von Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung.

Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²
20	15,58	39	10,06	59-60	8,78
21	14,98	40	9,94	61-63	8,72
22	14,45	41	9,83	64-66	8,66
23	13,97	42	9,73	67-69	8,62
24	13,53	43	9,64	70-80	8,57
25	13,14	44	9,55	81-83	8,53
26	12,78	45	9,47	84-86	8,48
27	12,45	46	9,40	87-89	8,44
28	12,15	47	9,33	90-92	8,40
29	11,87	48	9,26	93-95	8,36
30	11,62	49	9,20	96-100	8,31
31	11,39	50	9,14	101-105	8,26
32	11,17	51	9,09	106-110	8,20
33	10,97	52	9,04	111-115	8,14
34	10,79	53	9,00	116-120	8,08
35	10,62	54	8,96	121-130	7,98
36	10,46	55	8,92	131-140	7,83
37	10,32	56	8,88	141-145	7,71
38	10,18	57-58	8,83	146-150	7,62

In Grenzbereichen bei der Wohnfläche gilt die kaufmännische Rundung.

Die durchschnittliche Nettomiete unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen in der Stadt Augsburg beträgt 9,28 Euro/m².

Tabelle 2:

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Haustyp und Wohnungsausstattung

Haustyp	Zu-/Abschlag in %
Einfamilienhaus	+7
Doppelhaushälfte	+7
Reihenhaus	+2
Mehrfamilienhaus	0
Wohnungsausstattung	Zu-/Abschlag in %
Einzelöfen (Öl, Gas, Elektrospeicher/Nachtspeicheröfen)	-4
Einzelöfen (Holz, Kohle) oder keine vom Vermieter gestellte Heizung	-18
Die Heizung wird mittels Fern-/Nahwärme betrieben ODER die Wohnung unterliegt einem Wärme-Contracting-Vertrag (d. h. die Heizungsanlage gehört einem externen Betreiber, der sämtliche Wärmekosten (Installation und Heizstoff) direkt mit dem Mieter abrechnet)	-4
mindestens ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne fest installierte Heizungsversorgung	-2
Fußbodenheizung im Wohnraum bzw. in den Haupträumen	+2
dezentrale ältere Warmwasserversorgung (siehe unten)	-2
Parkettboden oder Korkboden oder Naturstein, Fliesen, Kacheln im überwiegenden Teil des Wohn-/Schlafbereiches	+4
einfacher, seit 2006 nicht modernisierter Bodenbelag (Dielenholz, Teppich, PVC, Linoleum oder nur Rohboden ohne Belag) im überwiegenden Teil des Wohn-/Schlafbereiches	-9
gehobene Sanitärausstattung (siehe unten)	+5
gehobene Küchenausstattung (siehe unten), das Alter der Küche beträgt maximal 10 Jahre	+13
gehobene Küchenausstattung (siehe unten), das Alter der Küche beträgt mehr als 10 Jahre	+6
(Dach-)Terrasse in Mehrfamilienhaus	+2
Balkon/Loggia ab 2 m ²	+2
Aufzug in Gebäuden mit weniger als 4 Volletagen (inkl. EG)	+5
keine Gegensprechanlage in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen	-4
Die Nutzung eines ausschließlich eigenen Gartens ist im Mietvertrag eingeschlossen (gilt für alle Haustypen)	+2
Souterrain-/Untergeschoss-Wohnung	-2
Galerie-Wohnung (balkonartiger Vorbau in oberer Etage)	+7

Einzelne Erläuterungen:

Eine „dezentrale ältere Warmwasserversorgung“ ist seit 2006 nicht modernisiert worden und besteht entweder in Form von Durchlauferhitzer und/oder Kleinboiler/Untertischgeräten.

Bei einer „gehobenen Sanitärausstattung“ müssen mindestens zwei der folgenden Ausstattungsmerkmale gegeben sein: zweites WC in der Wohnung; Badewanne und Einzeldusche; Handtuchheizkörper; zweites Waschbecken im Bad.

Eine „gehobene Küchenausstattung“ liegt vor, wenn die von der Vermieterin bzw. dem Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag zur Verfügung gestellte Einbauküche folgende Mindestausstattung enthält: mindestens zwei Einbauelemente (z. B. Herd; Gefrierschrank/-truhe; Kühlschrank; Spülmaschine), Spülbecken mit Unterschrank und Kucheneinbauschränke.

Tabelle 3:

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Baujahr

Tabelle 3 beinhaltet Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Baujahr des Gebäudes. Das Baujahr des Gebäudes entspricht in der Regel dem Jahr der Bezugfertigstellung des Wohnraumes. Nur bei nachträglich erstelltem Wohnraum, z. B. Dachgeschossausbauten oder Anbauten, ist das Jahr der Fertigstellung anzusetzen. Fehlende oder durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, die den Zustand eines Wohnraums oder eines Gebäudes beeinflussen, werden ausschließlich in Tabelle 4 berücksichtigt.

Baujahr	Zu-/Abschlag in %
bis 1948	-3
1949 - 1979	-5
1980 - 1995	+2
1996 - 2001	+7
2002 - 2007	+11
2008 - 2013	+15
2014 - 2017	+17
ab 2018	+21

Tabelle 4:

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Modernisierungsgrad für Gebäude mit Baujahr vor 1996 und Modernisierungsmaßnahmen seit 2006

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Mietspiegels gelten die in nachfolgender Tabelle 4A aufgelisteten und seit 2006 durchgeführten Baumaßnahmen, welche mit Punktwerten versehen sind, bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1996. Durch Bildung der Punktsumme anhand der erfolgten Modernisierungsmaßnahmen in Tabelle 4A kann der Modernisierungsgrad in Tabelle 4 bestimmt werden. Komplette fehlende Modernisierungsmaßnahmen bei älteren Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1960 bzw. vor 1980 führen zu Abschlägen, bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr nach 1995 wurden mietpreisbeeinflussende Modernisierungsmaßnahmen nicht festgestellt und sind daher auch nicht im Mietspiegel vorgesehen.

Modernisierungsmaßnahmen	Zu-/Abschlag in %
Modernisierungsgrad 3 oder Vollsanierung (Punktsumme in Tabelle 4A: mind. +8)	+8
Modernisierungsgrad 2 (Punktsumme in Tabelle 4A: +5 bis +7)	+4
Modernisierungsgrad 1 (Punktsumme in Tabelle 4A: +2 bis +4)	+2
Modernisierungsgrad 0 (Punktsumme in Tabelle 4A: 0 bis +1)	0
Wohnung liegt in einem Gebäude mit Baujahr zwischen 1960 und 1979 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahmen	-4
Wohnung liegt in einem Gebäude mit Baujahr vor 1960 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahmen	-5

Tabelle 4A:

Modernisierungsmaßnahmen seit 2006 zur Ermittlung des Modernisierungsgrades

Modernisierungsmaßnahmen	Punktwert
Badeinrichtung modernisiert (mind. Fliesen, Wanne/Duschwanne, Waschbecken)	+1
Fußböden überwiegend erneuert	+1
Innen- und Wohnungstüren erneuert	+1
Wärmeerzeuger erneuert (z. B. Heizkessel, Gastherme)	+1
(Tritt-)Schallschutz eingebaut	+1
Dämmung der Kellerdecke eingebaut	+1
Dämmung des Daches/der obersten Geschossdecke durchgeführt	+1
Dämmung der Außenwand angebracht	+1
Fenster durch Wärmeschutzfenster erneuert	+1
Elektroinstallation zeitgemäß erneuert (inkl. Leitungsquerschnitt verstärkt)	+1
Treppenhaus samt Eingangstür modernisiert	+1
Punktsumme Modernisierungsmaßnahmen für Tabelle 4:	

Tabelle 5:

Die Miethöhe wird auch von der Wohnlage beeinflusst. Neben dem jeweiligen Wohnbereich, in dem die Wohnung liegt, spielt auch noch die direkte kleinräumige Wohnumgebung eine Rolle.

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Wohnbereich

Tabelle 5 enthält Zu-/Abschläge je nach Lage der Wohnung in bestimmten Wohnbereichen. Die Einteilung der Wohnbereiche erfolgte auf Basis der Bodenrichtwerte der Stadt zum Stichtag 31.12.2018, ermittelt durch den Gutachterausschuss der Stadt Augsburg.

Wohnbereiche (sind der Wohnbereichskartierung zu entnehmen, siehe Seite 7 und Detailkarten ab Seite 12)	Zu-/Abschlag in %
Wohnbereich 1:	0
Wohnbereich 2:	+2
Wohnbereich 3:	+6
Wohnbereich 4:	+11

Übersichtskarte zu den Wohnbereichen für den Augsburger Mietspiegel 2023

Stand: Oktober 2023
 © Stadt Augsburg, Amt für Wohnbauförderung und Wohnen

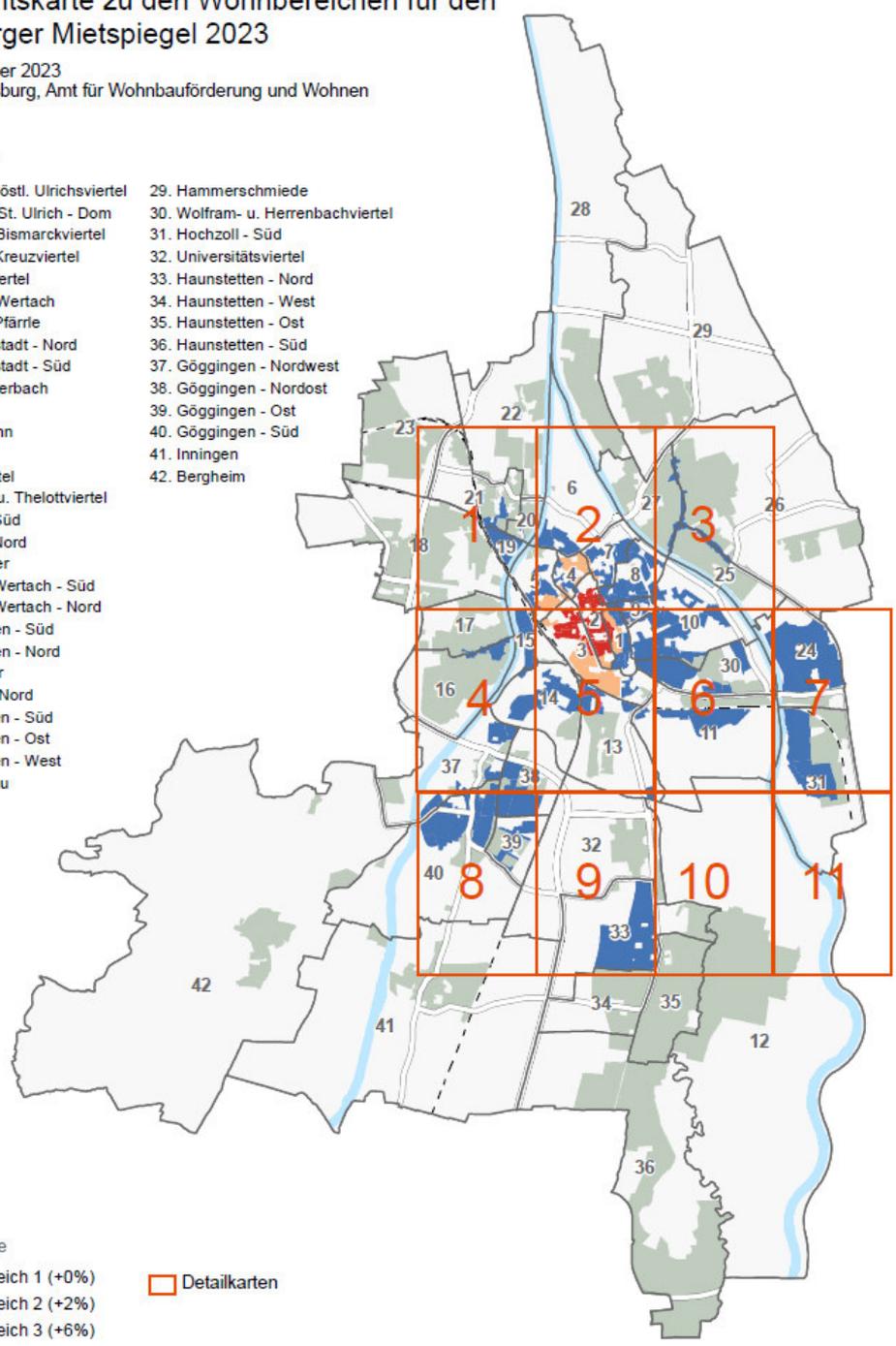
Stadtbezirke

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Lechviertel, östl. Ulrichsviertel | 29. Hammerschmiede |
| 2. Innenstadt, St. Ulrich - Dom | 30. Wolfram- u. Herrenbachviertel |
| 3. Bahnhofs-, Bismarckviertel | 31. Hochzoll - Süd |
| 4. Georgs- u. Kreuzviertel | 32. Universitätsviertel |
| 5. Stadtjägerviertel | 33. Haunstetten - Nord |
| 6. Rechts der Wertach | 34. Haunstetten - West |
| 7. Bleich und Pfarrle | 35. Haunstetten - Ost |
| 8. Jakobervorstadt - Nord | 36. Haunstetten - Süd |
| 9. Jakobervorstadt - Süd | 37. Göggingen - Nordwest |
| 10. Am Schäfflerbach | 38. Göggingen - Nordost |
| 11. Spickel | 39. Göggingen - Ost |
| 12. Siebenbrunn | 40. Göggingen - Süd |
| 13. Hochfeld | 41. Inningen |
| 14. Antonsviertel | 42. Bergheim |
| 15. Rosenau- u. Thelottviertel | |
| 16. Pfäferssee - Süd | |
| 17. Pfäferssee - Nord | |
| 18. Kriegshaber | |
| 19. Links der Wertach - Süd | |
| 20. Links der Wertach - Nord | |
| 21. Oberhausen - Süd | |
| 22. Oberhausen - Nord | |
| 23. Bärenkeller | |
| 24. Hochzoll - Nord | |
| 25. Lechhausen - Süd | |
| 26. Lechhausen - Ost | |
| 27. Lechhausen - West | |
| 28. Firmhaberau | |

Wohnbereiche

- Wohnbereich 1 (+0%)
- Wohnbereich 2 (+2%)
- Wohnbereich 3 (+6%)
- Wohnbereich 4 (+11%)

Detailkarten



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Tabelle 6:

Die Miethöhe wird zudem von der konkreten Wohnlage beeinflusst. Neben dem jeweiligen Wohnbereich (Tabelle 5), in dem die Wohnung liegt, spielt auch noch die direkte kleinräumige Wohnumgebung (Tabelle 6) eine Rolle.

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach kleinräumiger Wohnlage

Der Zu- bzw. Abschlag für sehr gute, gute, mittlere Wohnlage und Wohnlage mit vereinzelt Nachteilen gilt für alle Wohnbereiche. Der nachfolgenden Tabelle 6A sind die Punktwerte für einzelne Wohnlagenkriterien zu entnehmen, deren Punktsumme zur Bestimmung der Wohnlage in Tabelle 6 dient.

Wohnlage	Zu-/Abschlag in %
sehr gute Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6A: mindestens +3)	+4
gute Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6A: +2)	+2
mittlere Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6A: zwischen -1 und +1)	0
Wohnlage mit vereinzelt Nachteilen (Punktsumme in Tabelle 6A: unter -1)	-3

Tabelle 6A:

Kriterien zur Ermittlung der kleinräumigen Wohnlage in Tabelle 6

Wohnlagemerkmale:	Punktwert
Die nächsten allgemein üblichen Geschäfte/Dienstleistungen (z. B. Post, Friseur, Bank, Physiotherapeutin) sind maximal 400 m fußläufig entfernt	+1
Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Bäckerei und Metzgerei, Supermarkt) sind maximal 400 m fußläufig entfernt	+1
Der/die nächste Grünanlage, Park, Wald (mindestens so groß wie ein Fußballfeld) ist maximal 400 m fußläufig entfernt	+1
Es liegt ein sehr geringer Geräuschpegel vor (durchschnittliche dB <= 45 ¹)	+1
Die Hauptwohnräume liegen in Richtung Hauptverkehrsstraße/Durchgangsstraße mit starkem/mittlerem Verkehrsaufkommen oder direkt an einer Bahnlinie	-1
Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Bäckerei und Metzgerei, Supermarkt) liegen über 1.000 m fußläufig entfernt	-1
Es liegt ein sehr hoher Geräuschpegel vor (durchschnittliche dB >= 65 ¹)	-1
Die nächste Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln ist mehr als 1.000 m entfernt	-1
Punktsumme Wohnlage für Tabelle 6:	

¹ Die im Mietspiegel angegebenen Lärmwerte in Dezibel beziehen sich auf Mittelungspegel über den gesamten Tagzeitraum (6:00 – 22:00 Uhr). Die Daten wurden vom Umweltamt der Stadt Augsburg erhoben. Eine graphische Orientierung für die Stadt Augsburg, sowie weitere Informationen zu den Lärmwertdaten findet man unter dem Link <https://geoport.al.augsburg.de/WebDaten/synserver?client=core&project=llis> bzw. über den QR-Code auf S. 10.

5. BERECHNUNGSBEISPIEL

Für eine Mietwohnung mit folgenden Merkmalen wird im Folgenden beispielhaft die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt:

85 m² Wohnfläche, Baujahr 1955, Mehrfamiliengebäude mit 4 Wohnungen, im Stadtbezirk Innenstadt, Bäckerei ist 200 m fußläufig entfernt, Balkon mit 4 m² vorhanden, Lärmwert lt. Lärmwertkarte bei 35 dB, keine Gegensprechanlage. Fenster durch Wärmeschutzfenster ersetzt, Fliesen, Wanne/Duschwanne und Waschbecken 2011 erneuert.

Tabelle 1	Basismiete für 85 m ² Wohnfläche	8,48 €/ m ²
Tabelle 2	Balkon mit 4m ² keine Gegensprechanlage in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen	+2% -4%
Tabelle 3	Baujahr 1955	-5%
Tabelle 4	Modernisierungsgrad 1	+2%
Tabelle 5	Wohnbereich 4	+11%
Tabelle 6	gute Wohnlage (Tabelle 6A)	+2%
Summe der prozentualen Zu-/Abschläge:		+8%

Die Summe aller Zu- und Abschläge beträgt **+8 %**. Es errechnet sich eine Vergleichsmiete von **8,48 Euro/ m² + 8 %**. Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete beträgt damit **9,16 Euro/m²** bzw. insgesamt **778,60 Euro**.

6. SPANNBREITEN

Der Mietspiegel kann, durch die in den Tabellen 1 bis 6 angeführten Merkmale, grundsätzlich wesentliche Mietpreisunterschiede erklären. Trotzdem verbleibt ein Streubereich der Nettomieten für gleichartige Wohnungstypen, der statistisch nicht erklärt werden kann. Ursächlich hierfür können sein:

- die weitgehend freie Mietpreisgestaltung,
- rechtliche Vorgaben für statistisch nicht verwendbare Mieterinnen-/Mieter- und Wohnwertmerkmale (z. B. Mietdauer, Nationalität),
- sowie im Mietspiegel nicht enthaltene und analysierte Merkmale.

Als ortsübliche Vergleichsmieten gelten daher üblicherweise Nettomieten, die innerhalb einer „Zwei-Drittel“-Spannbreite liegen². Diese Spannbreite umfasst in Augsburg im Schnitt die nach den Angaben der Tabellen 1 bis 6 errechnete durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete **+/- 20 Prozent**.

Abweichungen nach oben oder unten von der in diesem Mietspiegel errechneten durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete sind gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.05.2011 – Az VIII ZR 227/10 – zu begründen. Zur Begründung können insbesondere nicht im Mietspiegel ausgewiesene Merkmale herangezogen werden.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Mietspiegelerstellung viele Wohnwertmerkmale erhoben und auf deren Mietpreiseinfluss analysiert wurden. Wohnwertmerkmale mit eindeutig nachweisbarem signifikantem Einfluss auf den Mietpreis, welche mengenmäßig nicht zum Standard zählen, sind in den Tabellen 1 bis 6 jeweils mit ihrem durchschnittlichen Wert enthalten.

Weitere Wohnwertmerkmale, die bei der Mietspiegelerstellung erhoben und ausgewertet wurden, aber nicht im Mietspiegel in den Tabellen 1 bis 6 aufgelistet sind, hatten keinen signifikanten Mietpreiseinfluss. Dabei handelt es sich um folgende Wohnwertmerkmale:

- Anzahl der Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus
- Mansardenwohnung
- Erdgeschosswohnung
- einzelne besondere Badausstattungsmerkmale: keine durchgehende Fliesung/Kachelung beim Fußboden oder im Nassbereich der Wand
- Kasten-/Doppelfenster, Einscheibenverglasung, Fenster mit zusätzlichen Vorfenster, Zwei- oder Drei-Scheiben-Verglasung
- Rollläden/Fensterläden
- besondere Sicherheitsausstattung (z. B. Alarmanlage, vergitterte Fenster, Videokamera)

² vgl. BGB § 558a, Abs. (4) und Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

- Blockheizkraftwerk zur Wärmeengewinnung, Solarthermieanlage zur Wärmeengewinnung
- mind. ein Durchgangszimmer (betrifft Hauptwohnräume und Küche)
- kein Abstellraum außerhalb der Wohnung (Keller-, Dachbodenabteil, externer Raum)
- Abstellraum innerhalb der Wohnung vorhanden (über 1 m²)
- Höhe der Räume
- stufenfreier Zugang zur Wohnung
- Nutzungsmöglichkeit eines Gartens oder einer Gartenanlage (gemeinschaftlich) durch Mieterin bzw. Mieter
- (Tief-)Garagenplatz, überdachter oder offener Stellplatz ist mit der Wohnung anmietbar
- gemeinschaftliche Einrichtungen wie Wäschetrockenraum, Waschküche, Fahrradraum, außergewöhnliche Gemeinschaftsräume (Werkstatt, Tischtennisraum, Hobbyraum)
- einzelne besondere Wohnlagemerkmale: unverbaute Weitsicht aus den Haupträumen, geschlossene bis sehr dichte Bebauung, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten für speziellen Bedarf (Ansammlung von mind. 5 Geschäften), Nähe zu Kindergarten oder Grundschule, zu medizinischer Versorgung, zu Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, schattseitige (z. B. nach Norden) Ausrichtung der Hauptwohnräume, Anliegerstraße

Diese Wohnwertmerkmale können im Rahmen der oben genannten Spannbreitenausfüllung somit nur mit Ausnahmebegründung und in sehr begrenztem Umfang verwendet werden.

Nicht ausgewertet werden konnte aufgrund zu geringer Anzahl in der Stichprobe das Merkmal „kein Bad/WC in der Wohnung vorhanden“.

Abweichungen nach oben oder unten sind auch gerechtfertigt, wenn vom jeweiligen durchschnittlichen Merkmalstandard (z. B. hinsichtlich Qualität, Menge oder Umfang) der in den Tabellen 1 bis 6 angeführten Merkmale erheblich abgewichen wird.

7. GÜLTIGKEIT

Der Mietspiegel in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 01.12.2023.

Erhältlich bei

Stadt Augsburg
Bürgerinformation
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Stadt Augsburg
Amt für Wohnbauförderung und Wohnen
Wohnraumangelegenheiten
Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg

Der Mietspiegel steht ebenso auf der Internetseite der Stadt Augsburg als interaktiver Online-Mietspiegel zur Verfügung:
augsburg.de/Mietspiegel

Die grafische Darstellung der Lärmwertkarte inkl. Beschreibung kann über den folgenden QR-Code abgerufen werden:



AUSKUNFT UND BERATUNG

Information und Beratung für Mitglieder

Mieterverein Augsburg und Umgebung e. V.
Hallstraße 11
86150 Augsburg
Telefon: 0821 151055
E-Mail: info@mieterverein-augsburg.de
mieterverein-augsburg.de

Haus- und Grundbesitzerverein Augsburg und Umgebung e. V.
Zeugplatz 7
86150 Augsburg
Telefon: 0821 345270
Fax: 0821 3452727
E-Mail: info@hugaugsburg.de
hugaugsburg.de

Information zur Anwendung des Mietspiegels

Stadt Augsburg
Amt für Wohnbauförderung und Wohnen
Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg
augsburg.de

Wohnraumentwicklung
Telefon: 0821 324-9078 oder -9080
E-Mail: wohnraumentwicklung@augsburg.de

Von der Stadtverwaltung können nur allgemeine Auskünfte zum Mietspiegel und zur Mieterhöhung erteilt werden. Einzelfallberatungen und das Ausfertigen von Schriftsätzen bzw. Mieterhöhungsverlangen dürfen nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nicht erbracht werden.

ÜBERSICHT ZUR BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE

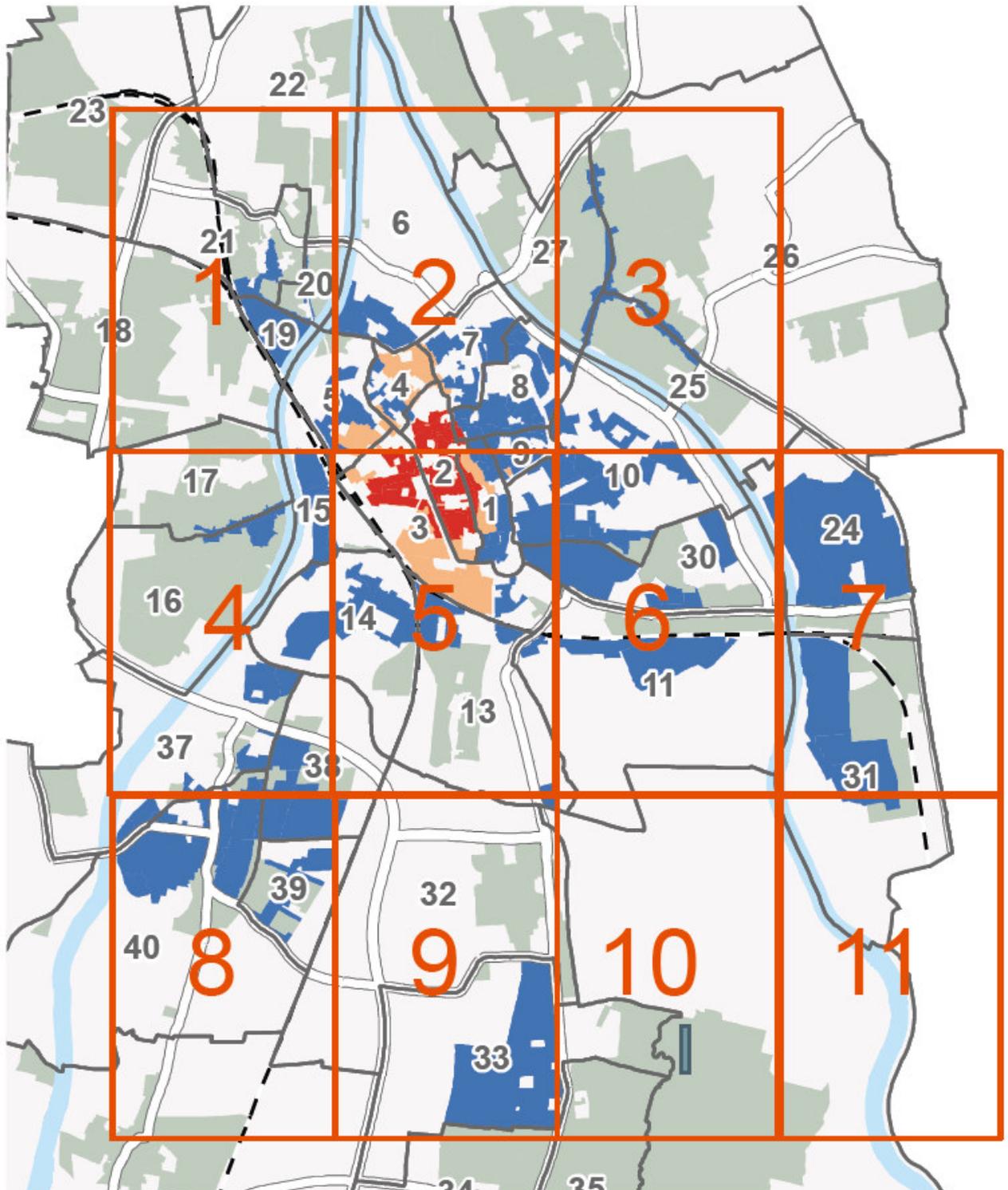
1. Schritt	Ergebnis Tabelle 1	Basismiete nach Wohnfläche	€
2. Schritt	Ergebnis Tabelle 2	Art (Haustyp) und Ausstattung	%
3. Schritt	Ergebnis Tabelle 3	Beschaffenheit (Baujahr)	%
4. Schritt	Ergebnis Tabelle 4	Beschaffenheit (Modernisierungsgrad)	%
5. Schritt	Ergebnis Tabelle 5	Wohnbereich	%
6. Schritt	Ergebnis Tabelle 6	Wohnlage	%
7. Schritt		Summe der prozentualen Zu- bzw. Abschläge	%
8. Schritt		Ortsübliche Vergleichsmiete	€

Auch als interaktiver Online-Mietspiegel verfügbar unter:

augsburg.de/Mietspiegel

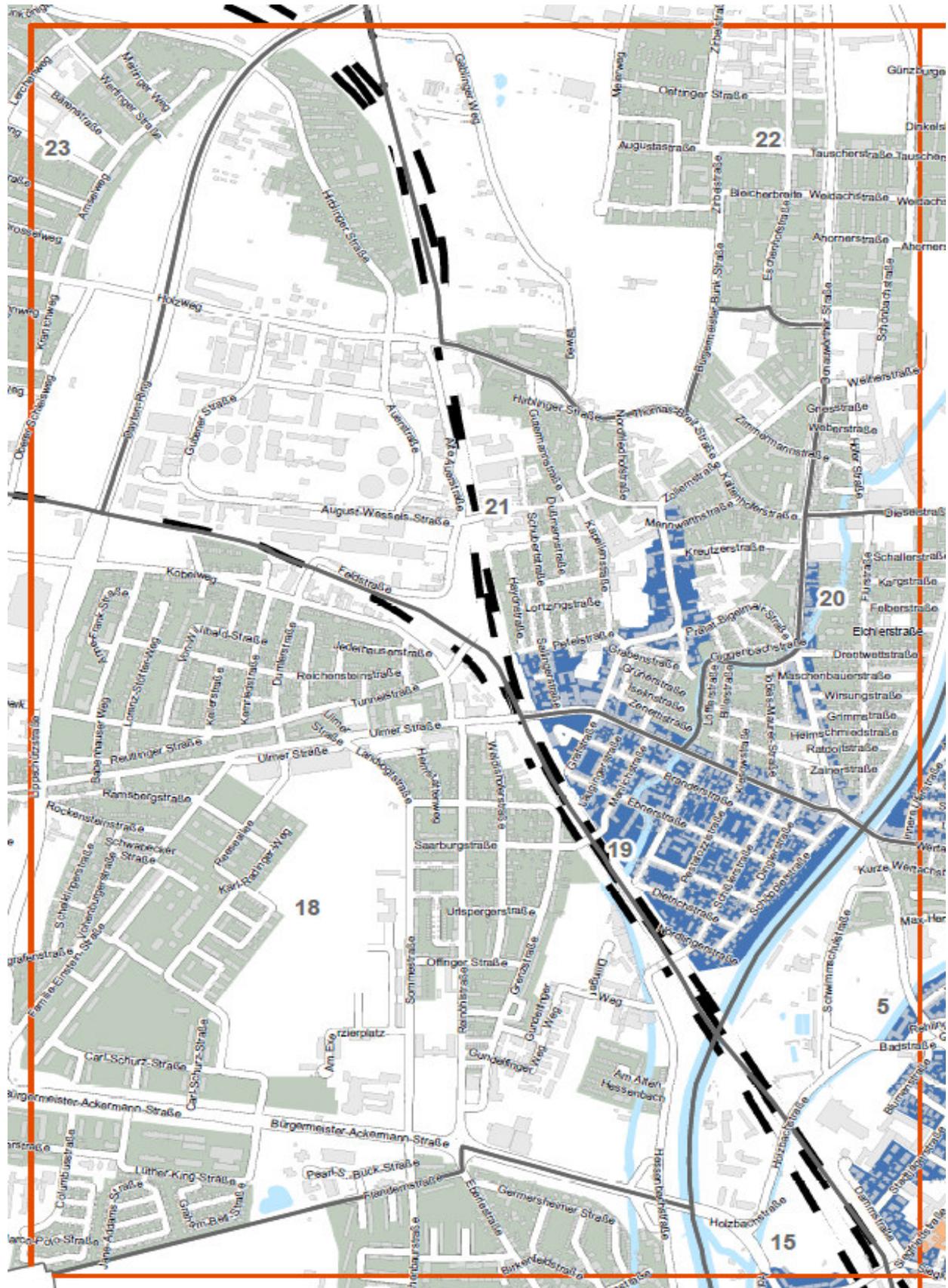
DETAILKARTEN DER WOHNBEREICHE IN AUGSBURG

Detailkarten im Maßstab 1:12.500 wurden für die Wohnbereiche erstellt, die in der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete einen Aufschlag erhalten. Dies betrifft die Wohnbereiche 2, 3 und 4. Wohnungen innerhalb des Wohnbereichs 1 sowie Wohnungen ohne eine Zuordnung zu einem Wohnbereich erhalten weder einen Zu- noch einen Abschlag.

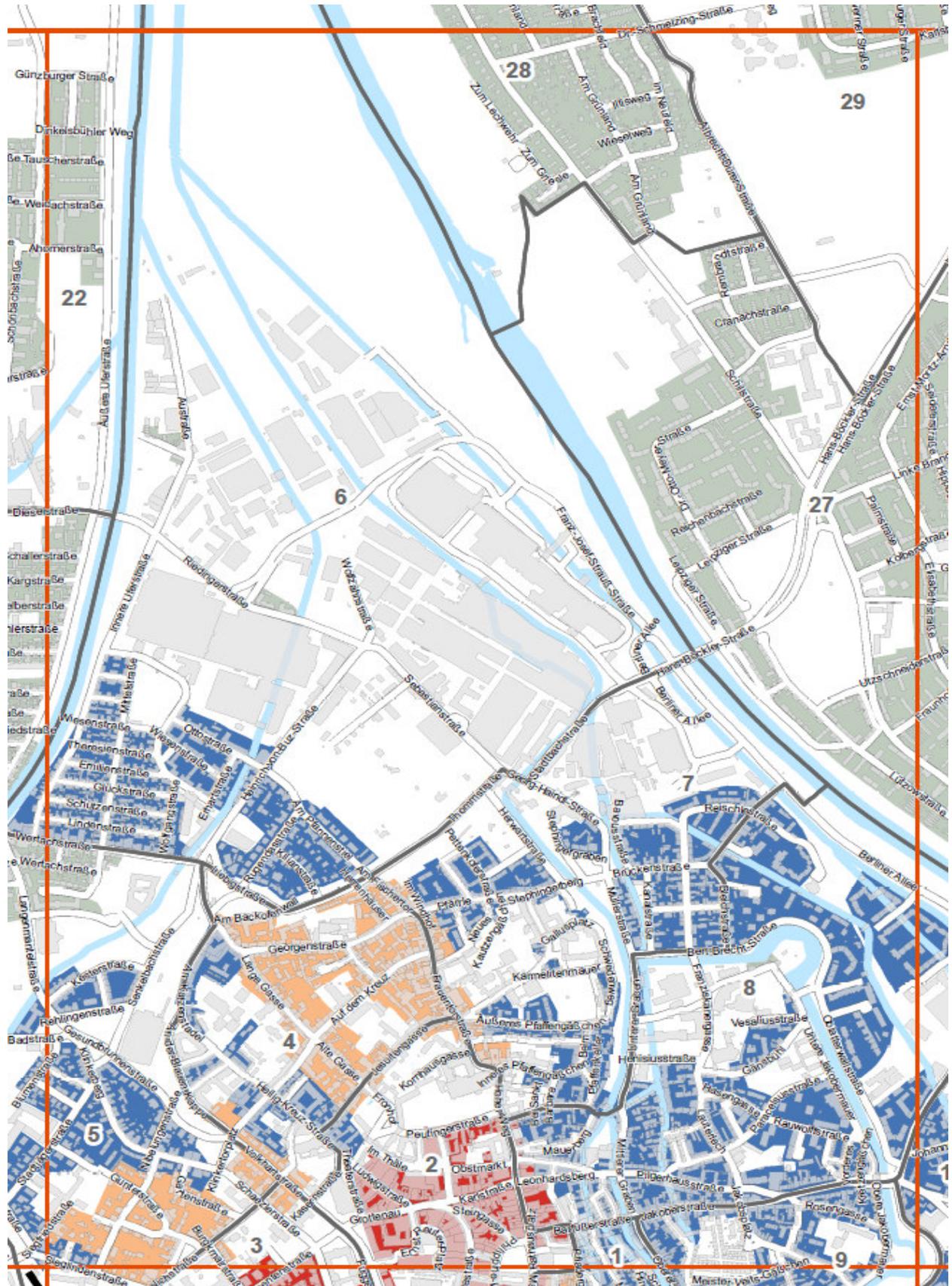


- Wohnbereich 1 (+0%)
- Wohnbereich 2 (+2%)
- Wohnbereich 3 (+6%)
- Wohnbereich 4 (+11%)

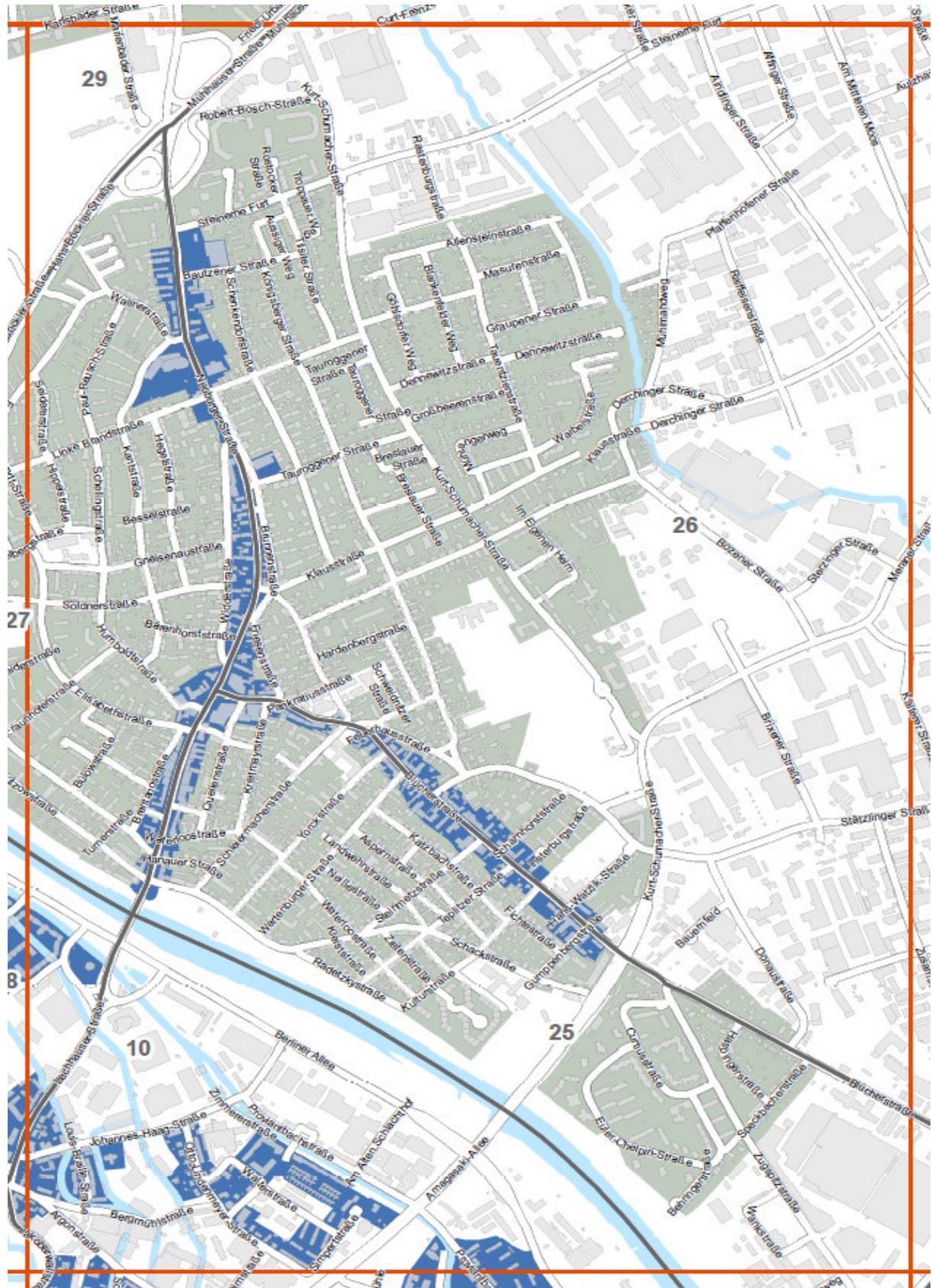
DETAILKARTE 1



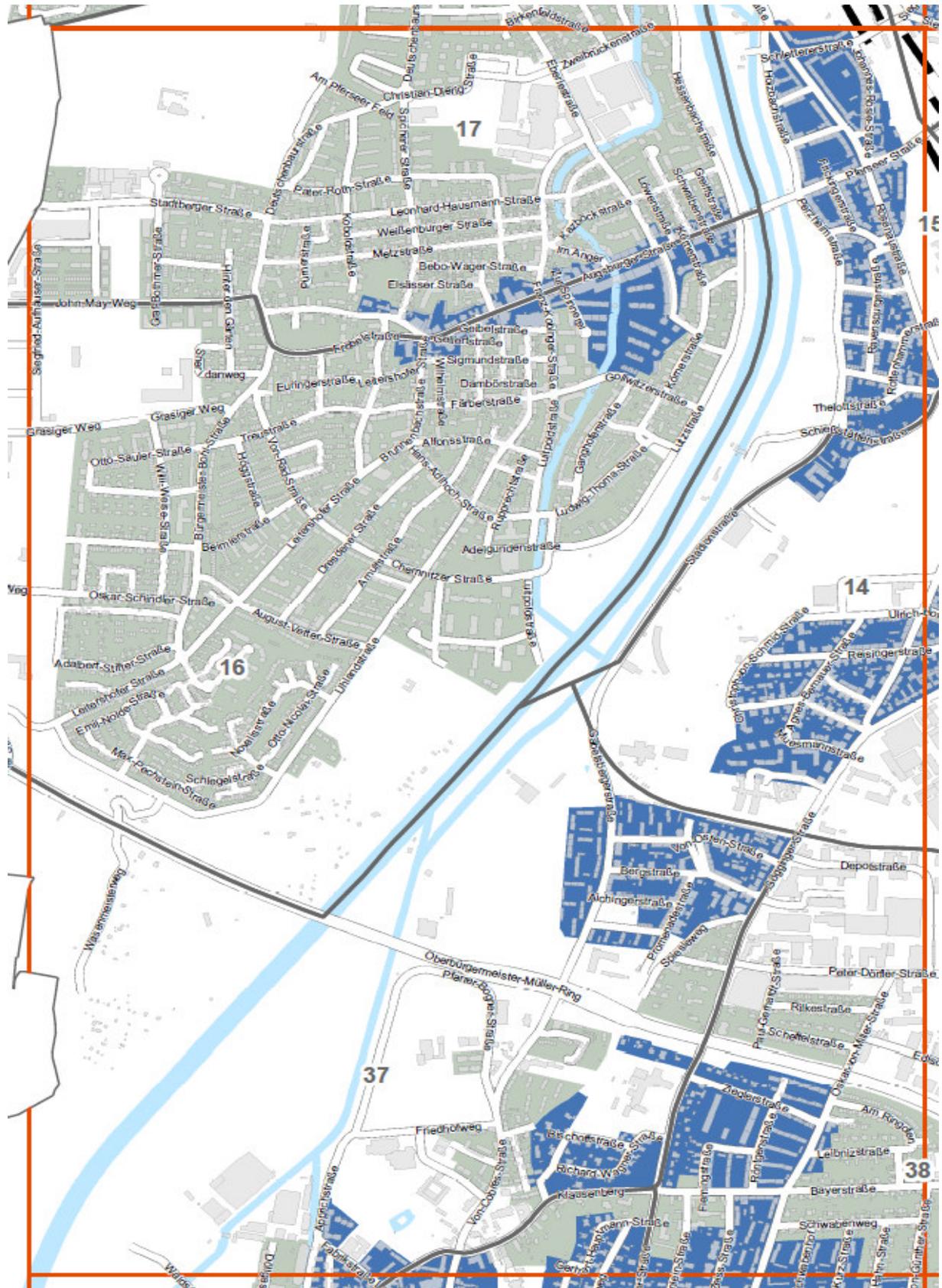
DETAILKARTE 2



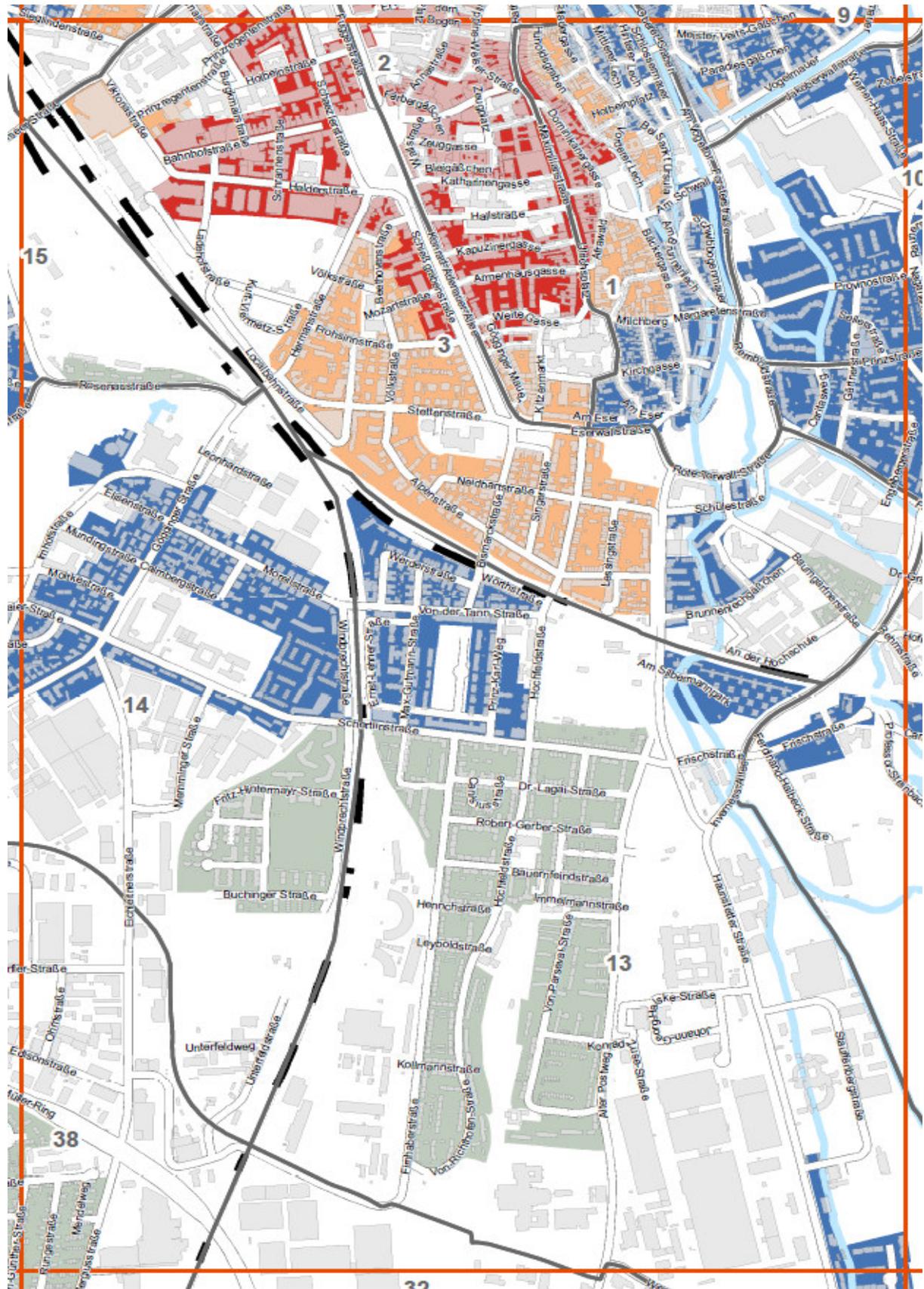
DETAILKARTE 3



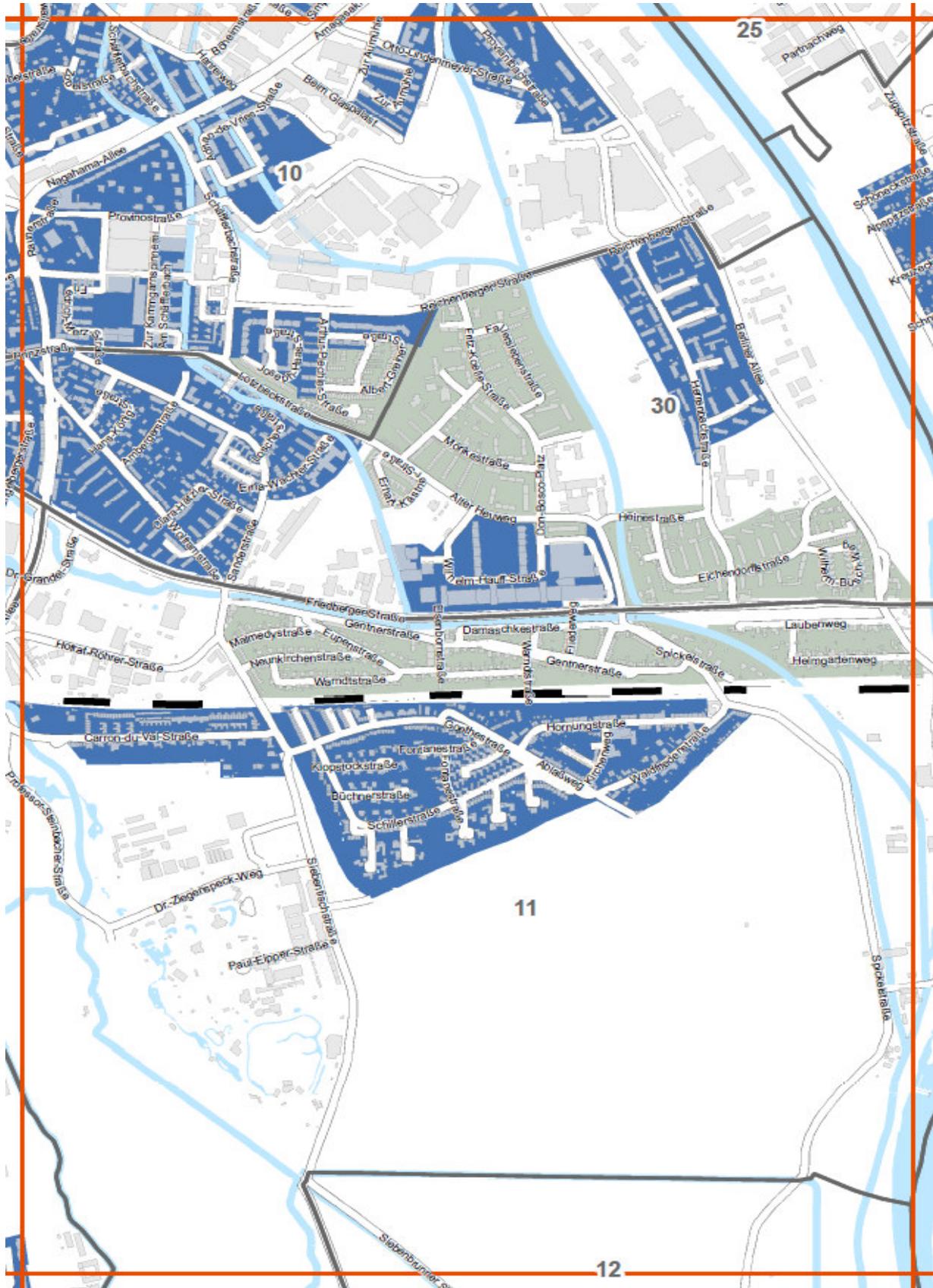
DETAILKARTE 4



DETAILKARTE 5



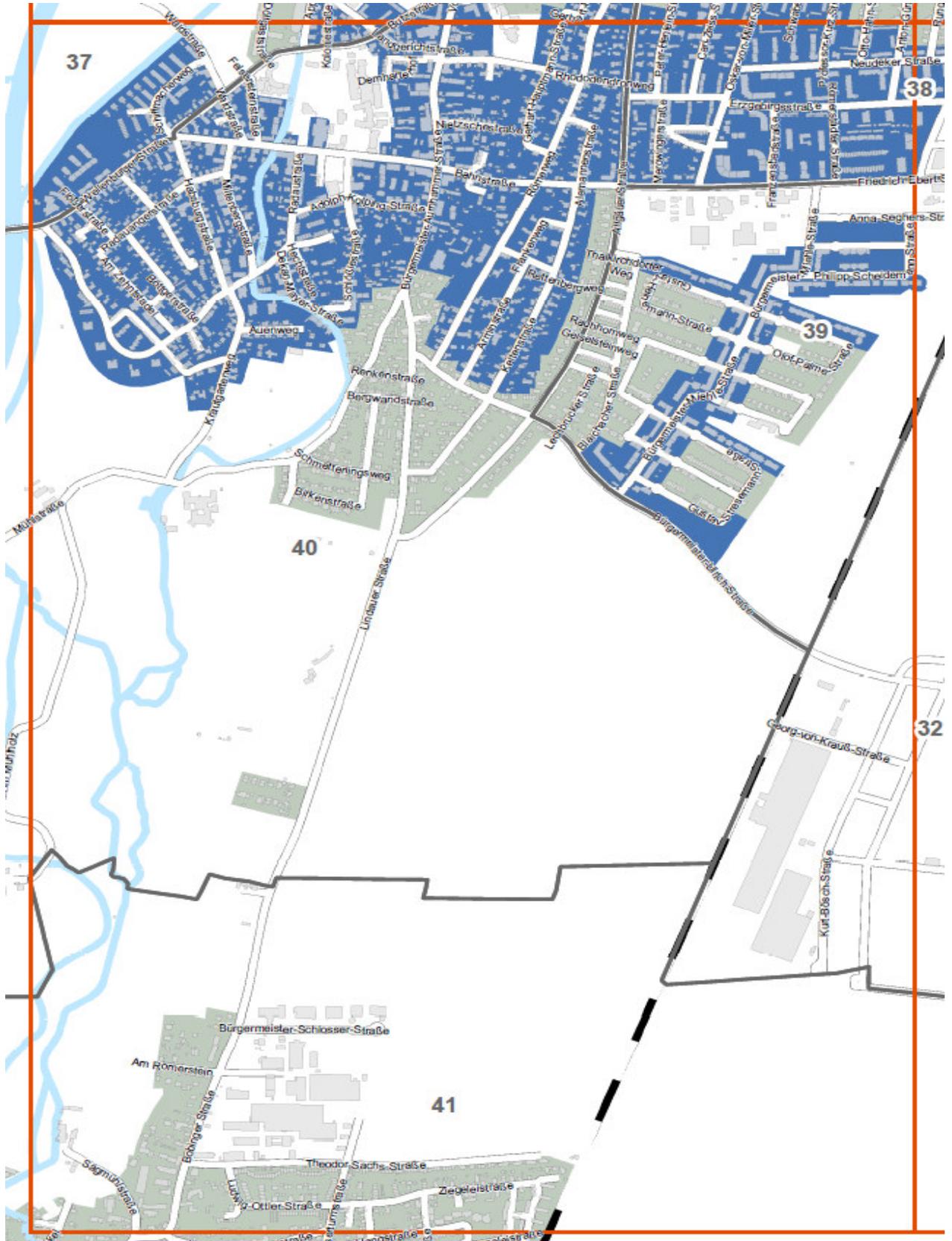
DETAILKARTE 6



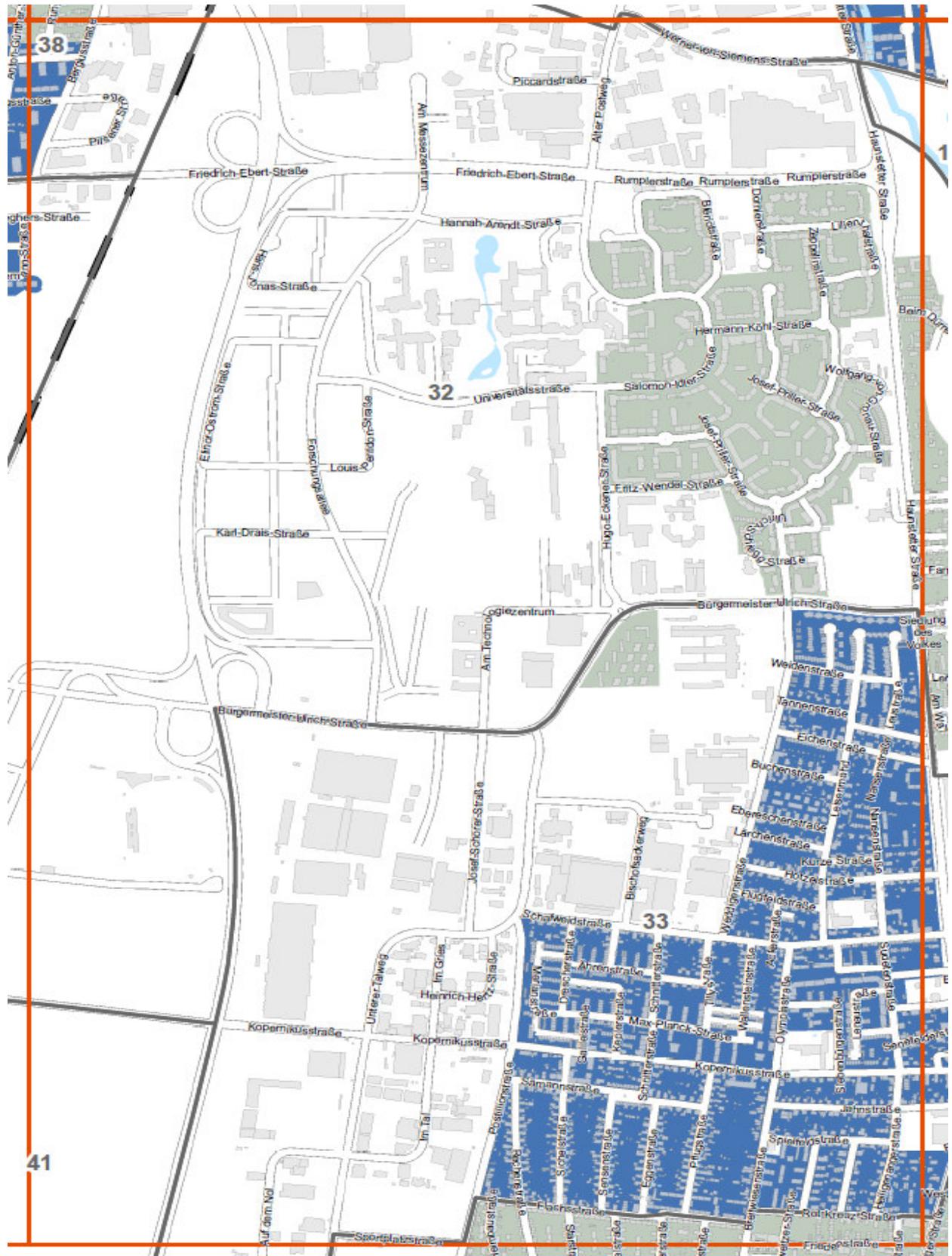
DETAILKARTE 7



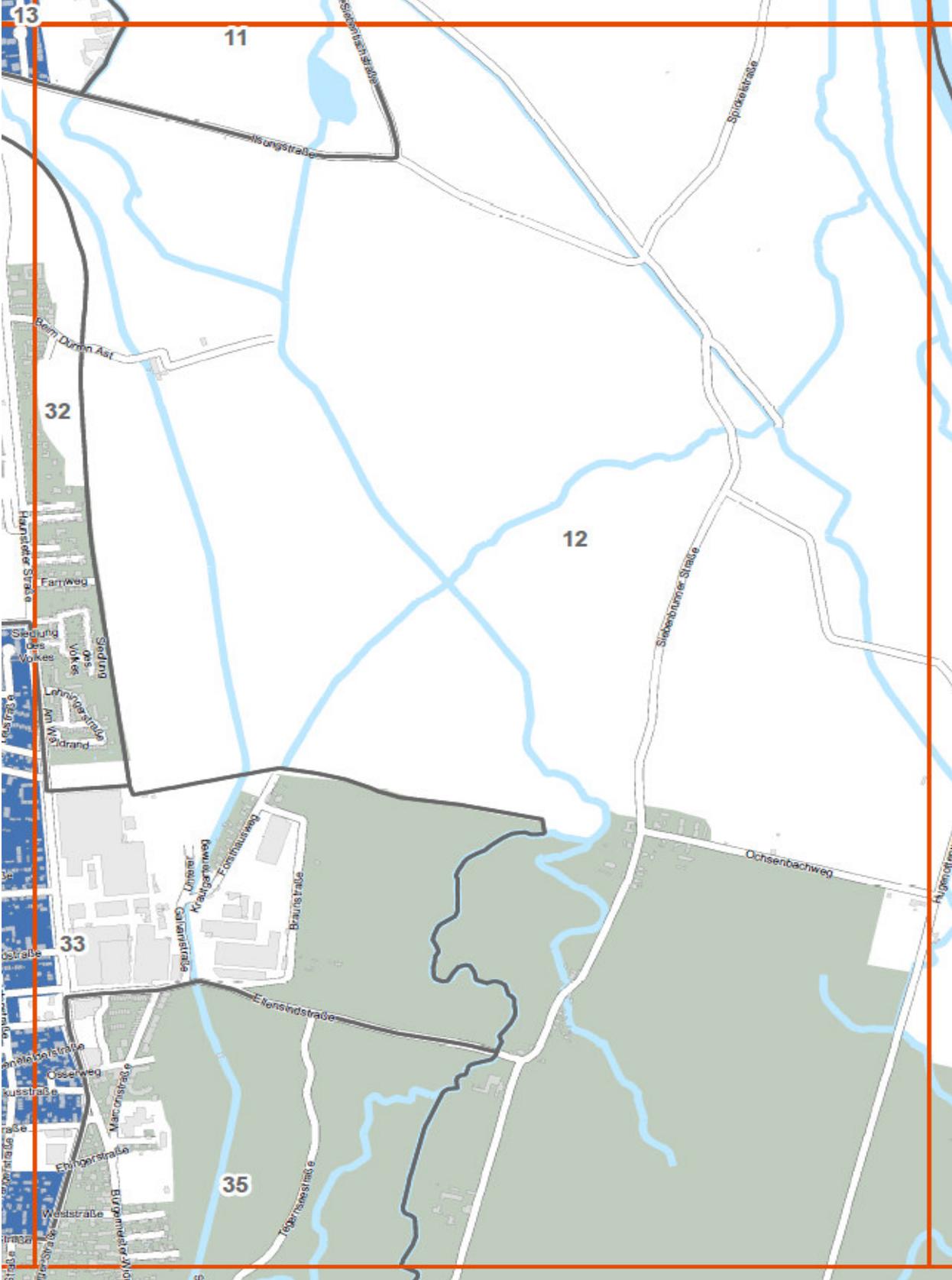
DETAILKARTE 8



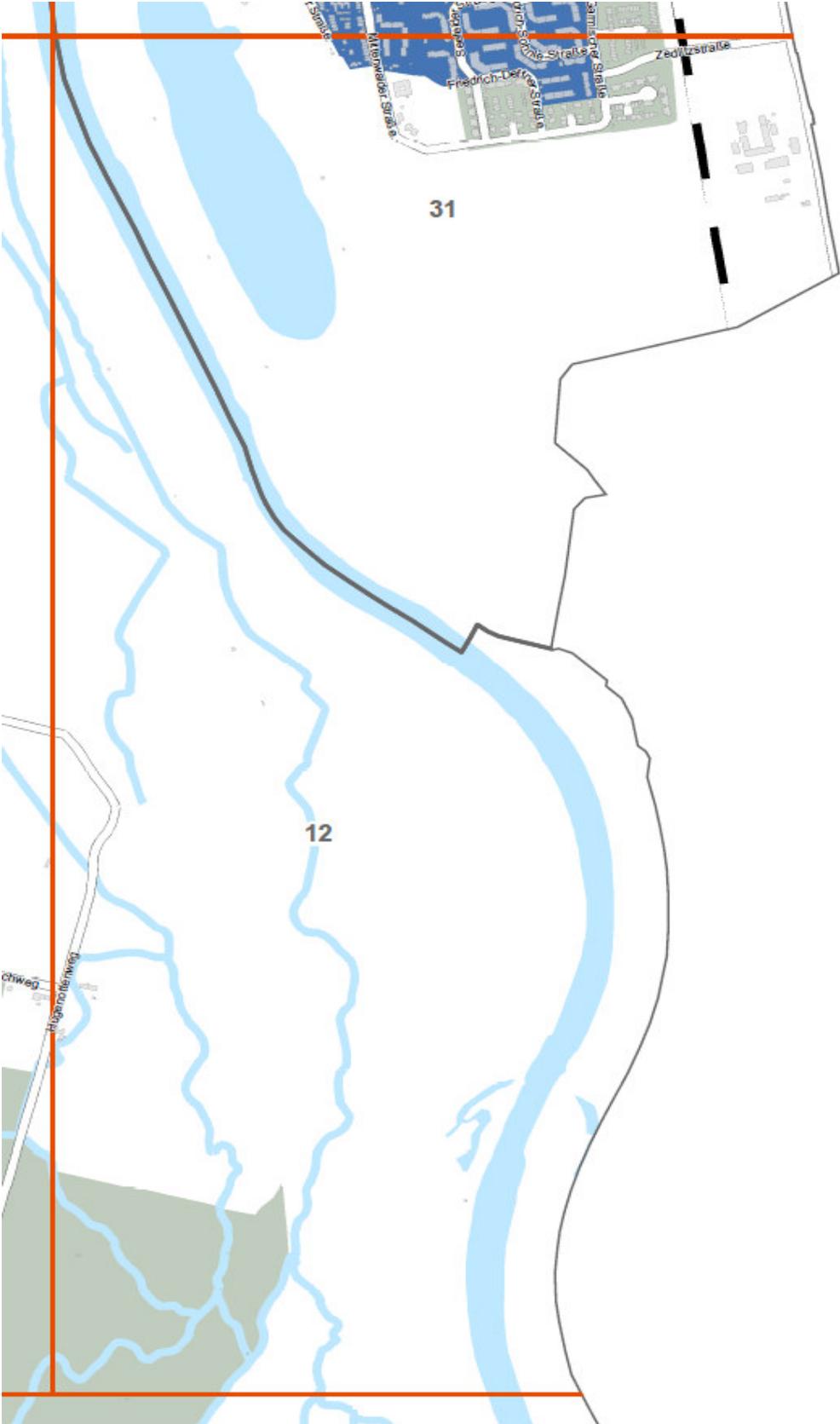
DETAILKARTE 9



DETAILKARTE 10



DETAILKARTE 11



IMPRESSUM

Herausgegeben von

Stadt Augsburg
Referat für Soziales, Familie, Pflege, Generationen und Inklusion
Bürgermeister-Fischer-Straße 11
86156 Augsburg
E-Mail: sozialreferat@augzburg.de

Inhaltliche Erstellung

EMA-Institut für empirische Marktanalysen
Im Gewerbepark C 25, 93059 Regensburg

Im Rahmen der Erarbeitung des Mietspiegels waren in einem Arbeitskreis beteiligt

- Arbeitsgemeinschaft schwäbischer Wohnungsunternehmen
- Geschäftsstelle Gutachterausschuss
- Haus- und Grundbesitzerverein Augsburg und Umgebung e. V.
- Jobcenter Augsburg-Stadt
- Mieterverein Augsburg und Umgebung e. V.
- Vertreter des Amtsgerichts Augsburg
- Wohnbaugruppe Augsburg Leben GmbH
- Stadt Augsburg:
 - Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung
 - Amt für Statistik und Stadtforschung
 - Datenschutzbeauftragte
 - Geodatenamt
 - Liegenschaftsamt
 - Umweltamt
 - Amt für Wohnbauförderung und Wohnen

Dezember 2023

Titelbild

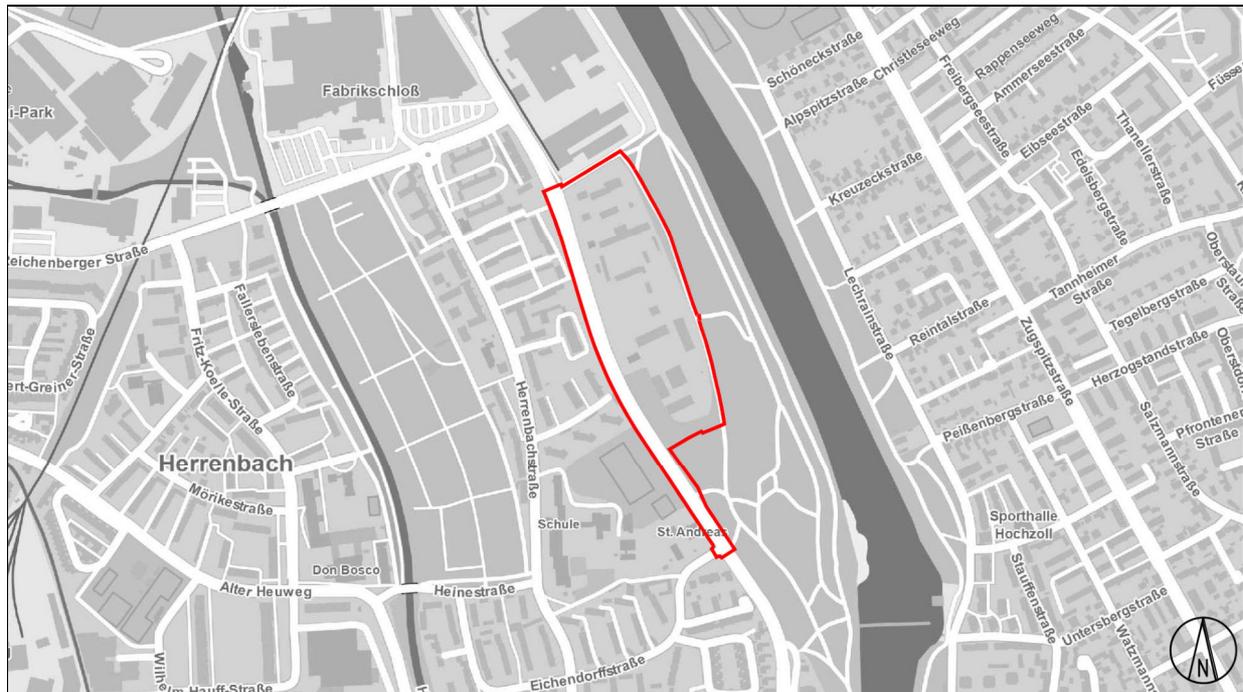
Stadt Augsburg, Stadtteil Lechhausen mit
St. Pankratiuskirche, Ruth Plössel,
Stadt Augsburg

Copyright bei der Herausgeberin
© 2023 Stadt Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin die Daten des Mietspiegels, der Dokumentation oder Teile daraus zu vervielfältigen und in elektronischen Systemen zu speichern und anzubieten.

Bebauungsplan (BP) Nr. 485
„Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“
Aufstellung

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.11.2023 beschlossen:

- Für den Bereich der angestrebten Wohnbauentwicklung des Freistaates Bayern zwischen der Berliner Allee im Westen (einschließlich), dem ehemaligem ‚Ledvance‘-Areal im Norden sowie den lechbegleitenden Grünflächen (Lechpark) im Süden und Osten wird der BP Nr. 485 „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“ aufgestellt.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach der Erarbeitung des Vorentwurfs des BP zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg öffentlich bekanntgemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Der Freistaat Bayern beabsichtigt im o.g. Bereich im Rahmen unterschiedlicher Fördermodelle ein neues Wohnquartier mit ca. 500 mietgünstigen Wohnungen zu schaffen. Das Projekt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem, bezahlbarem Wohnraum in Augsburg.

Zur Erlangung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzepts wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse im Nachgang im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung überarbeitet wurden. Der ausgewählte Entwurf wurde inzwischen so weit konkretisiert, dass er in seiner Grundkonzeption als städtebaulicher und landschaftlicher Rahmenplan der erforderlichen Bauleitplanung zu Grunde gelegt werden kann.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbebauung auf dem überplanten Gebiet ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 485 „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“ erforderlich. Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung soll im Parallelverfahren geändert werden.

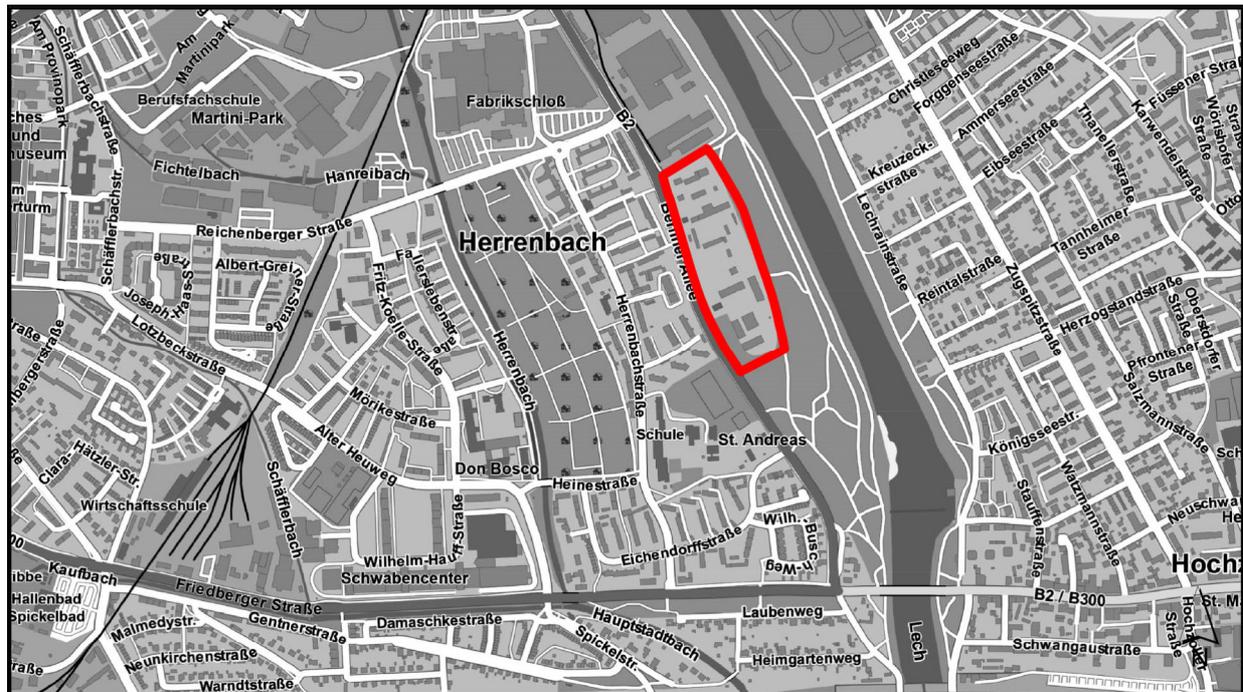
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Christian Schaser
 Telefon 0821 324-34611

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
 Stadtplanungsamt

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“ im Planungsraum
Spickel-Herrenbach (1995-207)**

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.11.2023 beschlossen:

Für den Bereich „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“ im Planungsraum Spickel/Herrenbach wird der FP der Stadt Augsburg geändert.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach der Erarbeitung des Vorentwurfs der FP-Änderung zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg öffentlich bekanntgemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, im oben genannten Bereich im Rahmen unterschiedlicher Fördermodelle ein neues Wohnquartier mit ca. 500 mietgünstigen Wohnungen zu schaffen. Das Projekt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem, bezahlbarem Wohnraum in Augsburg.

Zur Erlangung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzepts wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung überarbeitet wurden. Der ausgewählte Entwurf wurde inzwischen so weit konkretisiert, dass er in seiner Grundkonzeption als städtebaulicher und landschaftlicher Rahmenplan der erforderlichen Bauleitplanung zu Grunde gelegt werden kann.

Im rechtswirksamen FP ist das Plangebiet bisher überwiegend als „Gewerbegebiete mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ im westlichen Bereich dargestellt. Im Norden und Süden sind „Allgemeine Grünflächen“ mit zu sichernden und zu entwickelnden Gehölzstrukturen ausgewiesen. An der Westgrenze werden neben zu sichernden und zu entwickelnden Gehölzstrukturen straßenbegleitende Einzelbäume oder Alleen dargestellt.

Die geplante Wohnbebauung lässt sich nicht aus dem aktuell geltenden Planungsrecht entwickeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher neben der Änderung des FP f1995-207 auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 485 „Östlich der Berliner Allee, südlich des ehemaligen ‚Ledvance‘-Areal“ im Parallelverfahren erforderlich.

Zukünftig soll der Änderungsbereich im FP überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die südliche „Allgemeine Grünfläche“ soll mitsamt der zu sichernden und zu entwickelnden Gehölzstrukturen entfallen. Die nördliche „Allgemeine Grünfläche“ bleibt mitsamt der zu sichernden und zu entwickelnden Gehölzstrukturen unverändert erhalten. Dies gilt auch für die zu sichernden und zu entwickelnden Gehölzstrukturen sowie straßenbegleitenden Einzelbäume oder Alleen im westlichen Bereich und die Kennzeichnung der Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
Dr. Friedrich Schäßle
Telefon 0821 324-6520

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsatzung vom 08.01.2013 (ABl. Vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2023** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der vom 01.01.2013 bis 25.01.2013 bestatteten erwachsenen Personen und der im Jahre 2017 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGB. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, gibt in § 42 und § 50 BMG die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen.

Vor der heranstehenden Europawahl am 09.06.2024 weisen wir insbesondere auf Ziffer a) nachfolgender Widerspruchsmöglichkeiten zur Weitergabe von Meldedaten hin.

a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.

b) Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden (betrifft hier nur Geburtstage ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum).

c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

e) Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können nun freiwillig Wehrdienst leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31.03. Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz). Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) – c) und e) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle des Buchstabens b) kann für Ehejubiläen die Erklärung auch nur von einem Ehegatten abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20, an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 sowie an das Bürgerbüro Hochzoll, Friedberger Str. 115 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Internet www.augsburg.de erhältlich.

Besucherverkehrszeiten:

Die Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der weiteren Staaten der EU im Bürgeramt – Bürgerbüro Stadtmitte – der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, die Bürgerbüros Haunstetten, Tattenbachstr. 15, Lechhausen, Neuburger Str. 20, Kriegshaber, Ulmer Str. 72 und Hochzoll, Friedberger Str. 115 sind Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Eine Vorsprache ist im Regelfall nur nach einer Terminvereinbarung möglich.

Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen ist die Ausländerbehörde, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 1. Stock wie folgt geöffnet:

Von Montag bis Freitag im Regelfall nach Terminvereinbarung.

Stadt Augsburg
Bürgeramt

Bewerbungen zur Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2024

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 30. März 2024 bis 14. April 2024 auf der Oberen Jakobermauer und der Vogelmauer die Frühjahrsdult als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zur Frühjahrsdult 2024 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes **muss bis spätestens 05.01.2024** bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein.

Die Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Augsburger Dult“, „Informationen für Marktbesucher“, **Onlineformular**“ abgerufen werden.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 8. Januar 2024 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augsburg.de

Bewerbungen zum Gögginger Frühlingsfest 2024

Das Gögginger Frühlingsfest 2024 findet vom 8. März 2024 bis 17. März 2024 auf dem Festplatz an der Pfarrer-Bogner-Str. in 86199 Augsburg (Göggingen) statt.

Falls Sie gerne als Beschicker an dem Gögginger Frühlingsfest teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung bis spätestens **5. Januar 2024** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Die Bewerbung muss folgende Angaben beinhalten:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes
- Technische Daten (Stromanschluss usw.)
- Neuestes Bildmaterial

Hinweis:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 8. Januar 2024 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.11.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-29-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Fahrschule in Fahrradladen
Baugrundstück: Pferseer Str. 7
Flur Nr.: 4949/4
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.11.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-113-1D
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung eines Bäckereiverkaufs mit Gastraumfläche
Baugrundstück: Kirchbergstr. 2 + 2 a
Flur Nr.: 601/3
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.11.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-287-1D
Bauvorhaben: Neubau einer Terrassenüberdachung an einem Reiheneckhaus
Baugrundstück: Ludwig-Ottler-Straße 20
Flur Nr.: 211/69
Gemarkung: Inningen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.12.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-346-1D
Bauvorhaben: Neubau von 3 Wohngebäuden mit Gewerbe- und Dienstleistungsflächen, einer KiTa
und Tiefgarage; Änderungsantrag zu 630/BA-2021-285-2
Baugrundstück: Christian-Angerbauer-Weg 1 a-e - 12
Flur Nr.: 1655/1
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68
BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau
Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.12.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-193-1
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung eines Wohnhauses mit Werkstatt zu einem Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen
Baugrundstück: Meringer Str. 50
Flur Nr.: 3098/4
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.12.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-118-1
Bauvorhaben: Flursanierung im 1. Obergeschoss (Achse 22-31/H-K) Verkleinerung Shop
01.SH.029 und Umbau der vorhandenen Kunden-WC-Anlage (Achse 22-24/I-J) in der City-Galerie
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
Flur Nr.: 6016/0
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Aufgebotsverfahren der Stadtparkasse

Für das verlustgegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg
Ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Konto Nr. 3407150584

DSGF Deutsche Servicegesellschaft
für Finanzdienstleister mbH
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg